
Inhaltsverzeichnis:

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN [WBV] - FORTFÜHRUNG -.....	2
10.1 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
10.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme	2
10.1.2 Zufahrten, Zugänge, Lagerflächen	2
10.1.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	2
10.2.1 Ausgewogenheit der Kalkulation.....	3
10.2.2 Bauzeit	3
10.2.3 Bautagebuch	3
10.2.4 Rechnungsstellung	3
10.2.5 Rechnungslegung	3
10.2.6 Mängelansprüche	4
10.2.7 Materialprüfungen	4
10.2.8 Bürgschaften	5
10.2.9 Abrechnung	5
10.2.10 Abnahme	5
10.2.11 Haftung	5
10.3 Vorgaben zur Bauausführung.....	5
10.3.1 Mitgeltende Regelwerke	5
10.3.2 Nachweis zur Eignung des Unternehmens	7
10.3.3 Gütesicherung der Ausführung	8
10.3.4 Verkehrssicherheit	8
10.3.5 Arbeitssicherheit	8
10.4 Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen	8

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN [WBV] - FORTFÜHRUNG -

10.1 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

10.1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel beabsichtigt eine geschlossene Kanalsanierung von Haltungen der Nennweiten DN300 – einschl. DN500. Im Zuge der Maßnahmen sind außerdem Schachtbauwerke sowie sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen in geschlossener und, in geringem Umfang, in offener Bauweise zu sanieren.

Die zu sanierenden Kanalobjekte befinden sich im Stadtteil Mondorf in 53859 Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis in Nordrhein-Westfalen. Mondorf befindet sich ca. 5,0km südlich der Stadt Niederkassel.

Die Kanalsanierungsarbeiten sind in verschiedenen Straßen des Stadtteils Mondorf auszuführen (siehe Lagepläne).

Hinweise zur Verkehrsregelung, Verkehrssicherung

Es ist eine geschlossene Kanalsanierung (Renovierung und Reparatur) von Haltungen und Schächten (=Kanalobjekte) durchzuführen. In geringem Umfang sind Tiefbauarbeiten in offener Bauweise, für die Erneuerung von Entwässerungs-Anschlussleitungen durchzuführen.

Vorgaben zur Bauausführung

Der Einbau der Schlauch-Liner ist haltungsweise vorgesehen.

Sollte der Auftragnehmer mehrere Haltungen an einem Stück "durchlinern" so sind alle sich daraus ergebenden Erschwernisse und Mehraufwendungen wie z. B. das Öffnen der Liner im Schachtbauwerk, Stützkonstruktionen, Anbindungen am Schacht, etc. in den Einheitspreis einzukalkulieren da dies nicht gesondert vergütet wird.

10.1.2 Zufahrten, Zugänge, Lagerflächen

Bei der Ausführung der Sanierungsarbeiten, einschl. Ruhezeiten sind Zugänge und Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken für die Eigentümer bzw. Benutzer zugänglich zu halten.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die öffentlichen Verkehrswege. Vom AG werden keine Besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle oder Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen zur Verfügung gestellt.

Lager- und Arbeitsplätze für die Baustelleneinrichtung werden vom AG nicht bereitgestellt. Eine Fläche für die Zwischenlagerung von Erdaushub ist mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

10.1.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Energie, etc.) zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN. Anschlussmöglichkeiten sind mit

den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Die Ableitung verwendeter Medien ist vorab durch den AN bei den zuständigen Leitungsträgern zu beantragen. Für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz ist generell ein Standrohr des Netzbetreibers zu nutzen; es gelten die Mietbedingungen gemäß ZVB-Wasser sowie die Vorgaben des Netzbetreibers.

10.2 Allgemeines

10.2.1 Ausgewogenheit der Kalkulation

Bei den einzelnen Gewerken treten ggf. verschiedene Körperschaften als Auftraggeber auf. Jedes Gewerk ist daher für sich ausgewogen zu kalkulieren. Eine offensichtliche Mischkalkulation führt zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

10.2.2 Bauzeit

Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 14 Werkzeuge nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.2.3 Bautagebuch

Der AN hat ein **Bautagebuch** gem. Vergabehandbuch BUND Formblatt 411 zu führen und auf der Baustelle vorzuhalten. Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.2.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungen für die Sanierung der Hauptkanäle und der Anschlussleitungen sind an das

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

zu adressieren.

10.2.5 Rechnungslegung

Beim Kanalsanierungsarbeiten müssen getrennte Rechnungen gestellt werden für

- Hauptkanal, straßenweise unterteilt in:
 - Ortssammler (getrennt nach Misch-, Schmutz-, Regenwasser)
 - Verbindungssammler

- Hausanschlüsse (getrennt nach Misch-, Schmutz-, Regenwasser).
 - Für jeden Hausanschluss ist eine getrenntes Aufmass vorzulegen.

Die Rechnungen müssen Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten.
Die Aufwendungen für die Rechnungslegung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.2.6 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den gesamten Auftragsumfang beträgt 4 Jahre gemäß VOB.

10.2.7 Materialprüfungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Qualitäten sämtlicher durch den AN gelieferten Materialien in anerkannten Laboren oder Materialprüfungsanstalten überprüfen zu lassen. Sofern sich dabei herausstellt, dass die im LV geforderten Qualitäten nicht eingehalten wurden, gehen sämtliche mit der Prüfung entstandenen Kosten und sonstige durch das Liefern minderwertiger Ware entstandenen Folgekosten zu Lasten des AN.

Pro Schlauchliner Einzug ist ein Probestück, gemäß „ZTV für die Materialprüfung an Probestücken vor Ort härtender Schlauchliner „zu entnehmen und dem AG zu übergeben. Der AG ist vor der Entnahme von Proben zu informieren.

Durch den AN werden ebenfalls die Kontrollprüfungen (Abnahme-Kamerabefahrung nach Fertigstellung der Anlagen) für die sanierten Kanäle durchgeführt. Eigenüberwachungsprüfungen bleiben Sache des AN.

Der Nachweis der Dichtheit ist durch Kontrollprüfungen gemäß DIN EN1610 zu führen.

Der AN hat einen Dokumentationsordner mit allen relevanten Nachweisen wie

- Baustellenprotokolle, Protokolle lt. QS-Buch,
- Verfahrnsabhängige Aufzeichnung alle beim Einbau der Schlauchliner auftretenden Zugkräfte, Einziehprotokolle,
- verfahrnsabhängige kontinuierliche Dokumentation der Druck-, Temperatur- und /oder UV Lichtparameter,
- Baustellentagesprotokolle,
- Druckprüfungsprotokolle,
- Dokumentation aller eingebauten Materialien,
- Harznachweise, Linernachweise incl. Lieferscheine,
- Zulassungen, Herstellerzertifikate, Gütenachweise,
- usw.

an den AG zu übergeben.

Abzug Regelung bei, folgende Mängel:

- Bei Beulen und Falten größer 2 % des Durchmessers, ist von AN eine geprüfte Linerstatik vorzulegen. Gleiches gilt bei Unterschreitung der angegebenen Wandstärken.
- Beulen die die Statik des Schlauchliners nachweislich nicht beeinträchtigen.

o Abzug eines Reinigungsganges und 10% der Schlauchliner Kosten einschl. Einbau, für die Haltungslänge, je Beule.

• Falten die nicht Lage bedingt und größer 2 % des Durchmessers sind und die die Statik des Schlauchliners nachweislich nicht beeinträchtigen.

o Abzug von 25% der Schlauchliner Kosten einschl. Einbau, für die Haltungslänge.

• Fehlbohrungen sind wieder fachgerecht zu verschließen.

Bei mehr als einer Fehlbohrung in einer Haltung

o Abzug von 10% der Schlauchliner Kosten einschl. Einbau, für die Haltungslänge, je weitere Fehlbohrung.

10.2.8 Bürgschaften

Wenn eine Bürgschaft vorzulegen ist, dann ist die Bürgschaft für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel einzureichen:

10.2.9 Abrechnung

Die Massenermittlung hat nach den Grundsätzen der REB 23.003 zu erfolgen. Sie ist dem Auftraggeber zusätzlich zur Printfassung in digitaler Form als Austauschdatei **DA11** zu übergeben.

Alle Original-Lieferscheine sind ab der Materiallieferung auf die Baustelle bis zur Übergabe an den AG auf der Baustelle vorzuhalten. Auf den Lieferscheinen ist die Maßnahmenbezeichnung eindeutig zu vermerken.

10.2.10 Abnahme

Nach Meldung der Fertigstellung der Leistungen durch den AN werden vom AG alle sanierten, reparierten und erneuerten Haltungen oder Leitungen inspiziert (Abnahmebefahrung).

Bei nicht mangelfreier Abnahme:

Sollten Mängel im Kanal vorhanden sein, die der Auftragnehmer zu verantworten hat und die beseitigt werden müssen so gehen alle zusätzlich anfallenden Kosten wie Verkehrssicherungsmaßnahmen, Wasserhaltung, Umsetzen der Anlagen, etc. zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht vergütet.

10.2.11 Haftung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer Regeldeckungssummen von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.500.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Auf Verlangen des AG hat der AN einen entsprechenden Nachweis innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen.

10.3 Vorgaben zur Bauausführung

10.3.1 Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind Vertragsbestandteil. Evtl. hiervon abweichende Regelungen in den Vorbemerkungen oder in den Leistungspositionen haben Vorrang.

a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

- Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 2021“ (RSA 21)
- ZTV SA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997 (ZTV SA-StB 97) FGSV
- DWA-M 149-8: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 8: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) – Optische Inspektion (September 2014)
- DWA-M 144-08: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 8: Injektionsverfahren (November 2020)
- DWA-M 144-07: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 7: Kurzliner, T-Stücke und Hutprofile (Anschlusspassstücke) (November 2020)
- DWA-M 144-16: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 16: Spachtel- und Verpressverfahren (November 2020)
- DWA-M 144-02: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Reparaturverfahren (November 2020)
- DWA-M 144-3: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchliningverfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserkanäle; Stand: Ergänzte Fassung Dezember 2018 – DWA-M 144-3:2012+E1:2014+E2:2015+E3:2016-06+E4:2016-10+E5:2018-12)
- ZTV für die Materialprüfung an Probestücken vor Ort härtender Schlauchliner (Fassung 2012)
- ZTV VSB Empfehlung Nr. 8 Schachtsanierung (Fassung 04/2007)

- VOB/C DIN 18326 Kanalrenovierungsarbeiten
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 07/13 (ZTV Asphalt-StB 07/13) FGSV
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau Ausgabe 2014 (ZTVEw-StB 14) FGSV
- ZTV FUG-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) FGSV
- ZTV SA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 2012 (ZTV SA-StB 12) FGSV
- ZTV E-STB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017, (ZTVE-STB 17), FGSV
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) mit Korrekturblatt 698) Mai 2021

10.3.2 Nachweis zur Eignung des Unternehmens

Mit dem Angebot sind verbindlich folgende Nachweise abzugeben:

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der Technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 9611 sind für die nachstehend angegebenen Beurteilungsgruppen zu erfüllen

I, R, D, S10, S15, S27, S42

mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderten Beurteilungsgruppen nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung gemäß den Anforderungen des Güteschutz Kanalbau e.V.; dabei ist eine Eigenüberwachung (z.B. Baustofflabor) und eine Fremdüberwachung (z.B. Güteschutz Kanalbau) nachzuweisen.

Zu jedem Sanierungsverfahren ist eine ausführliche technische Beschreibung beizulegen. Bei Bietern, die bereits für den Auftraggeber vergleichbare Leistungen erbracht haben, genügt die Angabe der Baustelle.

10.3.3 Gütesicherung der Ausführung

a. Übergabe der Sanierungshandbücher

Der AN verpflichtet sich dem AG auf Verlangen die Sanierungshandbücher zu den unter Abschnitt 10.4.2 angegebenen Beurteilungsgruppen der S Systeme mindestens als PDF zu übergeben und für die Dauer des Bauvorhabens zu überlassen

b. Eigenüberwachung und Prüfberichte

Der AN verpflichtet sich alle Eigenüberwachungsunterlagen dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Nach Zuschlagserteilung ist eine Kopie der Baustellenmeldung an die Güteüberwachungsstelle dem AG zu übergeben.

Alle Prüfberichte von der jeweiligen Güteüberwachungsstelle sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

10.3.4 Verkehrssicherheit

Der Bieter hat seinen Sicherheitsbeauftragten namentlich mit Angabe des letzten Lehrgangs und der Ausbildungsstätte an die Bauleitung zu benennen, sowie eine Verantwortlichen für die „Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 2021“ (RSA 21)“ mit aktuell gültigem Zertifikat.

10.3.5 Arbeitssicherheit

Bei allen Arbeiten hat der AN für die Einhaltung der der gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschrift zu sorgen. Hier gelten insbesondere:

DGUV-Vorschrift 22

Abwassertechnischen Anlagen

DGUV-Regel 103-003

Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

Der AN hat durch entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu gewährleisten, dass keine Gefährdung des Personals entsteht.

10.4 Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen